

Attestpflicht Lehrer, Schüler, Eltern (als Arbeitnehmer)

Beitrag von „Timm“ vom 27. Oktober 2005 21:25

1. Angestellte haben in der Bundesrepublik "3 Karenztagen":

Zitat

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§5 EntgFG

Den Lehrern ein ähnliches Recht zu nehmen, heißt schlichtweg sein abgrundtieferes Misstrauen zum Ausdruck zu bringen.

2. Beamte haben eine Woche "Karenz" in B-W. Wie im EntgFG kann der SL aber früher eine ärztliche Bescheinigung einfordern.

3. Schüler müssen keine ärztliche Bescheinigung in BW vorlegen, sich aber von den Eltern bzw. ab 18 selbst schriftlich entschuldigen (lassen). Der SL kann aber im Zweifelsfall "Attestzwang" anordnen.

4. Bei Abschlussprüfungen ist das Vorlegen einer ärztlichen Bescheinigung der Regelfall.